

# § 16 LMSVG Allgemeine Anforderungen an Gebrauchsgegenstände

LMSVG - Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 27.07.2025

1. (1)Es ist verboten, Gebrauchsgegenstände, die
  1. gesundheitsschädlich gemäß § 5 Abs. 5 Z 1 oder
  2. für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet sind oder
  3. bei bestimmungsgemäßem Gebrauch geeignet sind, Lebensmittel oder kosmetische Mittel nachteilig zu beeinflussen, oder
  4. den nach § 4 Abs. 3 oder § 19 erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, in Verkehr zu bringen.
2. (2)§ 5 Abs. 2, 3 und 4 gelten sinngemäß.

In Kraft seit 21.01.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)